

Synopse

Beilage 1 zur Botschaft 09.27
(08.107)

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; SAR 110.000; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 28. Oktober 2008	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Änderung vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<p>I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Aar- gau vom 25. Juni 1980¹ wird wie folgt geändert:</p>				

¹ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203

Ergebnis der 1. Beratung vom 28. Oktober 2008	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 75 Abs. 1–3</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Behörden, Beamten und übrigen Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursachen. Sie haften auch für rechtmässig verursachte Schäden, wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.</p> <p>² Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften für den von ihnen widerrechtlich verursachten Schaden mit ihrem Vermögen; reicht dieses zur Deckung des Schadens nicht aus, haftet das auftraggebende Gemeinwesen für den Ausfall. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 28. Oktober 2008	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2009 zur 2. Beratung	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Das Gesetz regelt den Rückgriff von Kanton und Gemeinden auf die Person, die den Schaden gemäss Absatz 1 und 2 verursacht hat.</p>				
<p>§ 100 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Streitigkeiten über die Haftung von Kanton und Gemeinden sowie von Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, entscheidet das Verwaltungsgericht. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.</p>				
<p>II.</p> <p>Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				
<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>				